

1. Arbeitspreis

Gemäss Reglement über die Wassergebühren setzt der Einwohnerrat den **Arbeitspreis** jährlich fest (Artikel 5).

Artikel 5 Gebühreanpassung

Die Aufwendungen für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung (gemäss Artikel 1) müssen vollumfänglich durch die Gebühren gemäss Artikel 2 bis 4 gedeckt werden.

Falls die Kostendeckung unter 90 % sinkt oder über 110 % steigt, passt der Einwohnerrat den Arbeitspreis spätestens nach zwei Jahren an.

Die Kostendeckung berechnet sich aufgrund der effektiven Einnahmen und Ausgaben sowie einem Anteil aus dem Wasserfonds von maximal Fr. 100'000.

Unter- und Überdeckungen müssen durch den Wasserfonds ausgeglichen werden.

Am 21. Januar 2020 bewilligte der Einwohnerrat mit einer Separatvorlage folgenden Arbeitspreis für das Jahr 2020:

Der Arbeitspreis basiert auf der bezogenen Wassermenge.
Er beträgt **CHF 1.85** je Kubikmeter (1'000 Liter) Wasser.

2. Zuschlag Arbeitspreis

Mit der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 "Umsetzung Anlagenkonzept GWP" bewilligten die Stimmberechtigten der Gemeinde Beringen einen Zuschlag zum Arbeitspreis. Mit diesem Zuschlag werden die Investitionen zur Umsetzung des Anlagenkonzeptes GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung) finanziert

Am 21. Januar 2020 bewilligte der Einwohnerrat mit einer Separatvorlage folgenden Zuschlag zum Arbeitspreis für das Jahr 2020:

Der Zuschlag zum Arbeitspreis basiert auf der bezogenen Wassermenge.
Er beträgt **CHF 0.20** je Kubikmeter (1'000 Liter) Wasser.